

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 9955 VST-Reiniger

Materialnummer PF9955

Version: 17.1
Ersetzt Version: 17.0

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 1 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Permafix 9955 VST-Reiniger
Permafix 9955 VST-Reiniger Gel

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Permapack AG
Strasse/Postfach: Reitbahnstrasse 51
PLZ, Ort: 9401 Rorschach
Schweiz
Telefon: +41 71 844 12 12
Telefax: +41 71 844 12 13
Auskunft gebender Bereich: Anwendungstechnik,
Telefon: +41 (0) 71 844 12 12, E-Mail: info@permapack.ch

1.4 Notrufnummer

Tox. Informationszentrum, Zürich,
Telefon: +41 (0)44 251 51 51 oder Schweiz: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Flam. Liq. 2; H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Eye Irrit. 2; H319 Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3; H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise: H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 9955 VST-Reiniger

Materialnummer PF9955

Version: 17.1
Ersetzt Version: 17.0

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 2 von 13
Sprache: de-CH

Sicherheitshinweise:	P210	Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
	P233	Behälter dicht verschlossen halten.
	P261	Einatmen von Dampf vermeiden.
	P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
	P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
	P403+P235	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält 2-Propanol.

2.3 Sonstige Gefahren

Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.
Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen.
Hohe Mengen können zu narkotischer Wirkung führen.
Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann entfettend wirken und zu Dermatitis führen.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile in Mengen von 0,1 % (w/w) oder mehr, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
Das Produkt enthält keine als PBT oder vPvB eingestuftten Stoffe.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

CH₃-CH(OH)CH₃
Isopropanol, 2-Propanol, Isopropylalkohol, 70%
wässrige Lösung

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
EG-Nr. 200-661-7 CAS 67-63-0	Isopropanol Flam. Liq. 2; H225. Eye Irrit. 2; H319. STOT SE 3; H336.	50 - 100 %

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 9955 VST-Reiniger

Materialnummer PF9955

Version: 17.1
Ersetzt Version: 17.0

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 3 von 13
Sprache: de-CH

Bei Einatmen:	Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschliessend Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Verursacht schwere Augenreizung.
Hohe Mengen können zu narkotischer Wirkung führen. Nach Resorption: Kopfschmerzen, Schwindel, Rausch, Bewusstlosigkeit.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.
Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Dämpfe kriechen über grosse Entfernungen und können Brände und Rückzündungen auslösen.
Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerschutzkleidung tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.
Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
Bei Grossbrand und grossen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. Behälter durch Besprühen mit Wasser kühl halten.
Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Permafix 9955 VST-Reiniger

Materialnummer PF9955

Version: 17.1
Ersetzt Version: 17.0

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 4 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Einatmen von Dampf vermeiden. Substanzkontakt vermeiden. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Wenn möglich, Undichtigkeit beseitigen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Geeignete Schutzausrüstung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Gefährdetes Gebiet in Windrichtung absperren und Anwohner warnen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Explosionsgefahr!

Bei Freisetzung zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

Auf Rückzündung achten. Umgebung gut nachreinigen.

Bei grösseren Mengen: Mechanisch aufnehmen (beim Abpumpen Ex-Schutz beachten).

Zusätzliche Hinweise:

Explosionssgeschützte Geräte und funkenfreie Werkzeuge verwenden.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Einatmen von Dampf vermeiden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Ausreichende Belüftung während und nach Gebrauch sicherstellen, um eine Dampfansammlung zu verhindern.

Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Massnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. In teilgefüllten Behältern können sich explosionsgefährliche Gemische bilden.

Es darf nur mit explosionssgeschützten Geräten/Armaturen gearbeitet werden.

Schweisssverbot.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 9955 VST-Reiniger

Materialnummer PF9955

Version: 17.1
Ersetzt Version: 17.0

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 5 von 13
Sprache: de-CH

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Zerbrechliche Gefässe nur bis max.
5,5 L verwenden. Maximale Füllung 95%.
Behälter aufrecht lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen sowie leichtentzündlichen
Feststoffen zusammen lagern.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Kontakt mit starken Oxidationsmitteln ist zu vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
67-63-0	Isopropanol	Schweiz: MAK Kurzzeit Schweiz: MAK Langzeit	1.000 mg/m ³ ; 400 ppm 500 mg/m ³ ; 200 ppm

Biologische Grenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert	Parameter	Probenahme
67-63-0	Isopropanol	Schweiz: BAT, Blut Schweiz: BAT, Urin	25 mg/L 25 mg/L	Aceton Aceton	Expositionsende bzw. Schichtende Expositionsende bzw. Schichtende

DNEL/DMEL:

Angabe zu Isopropanol (CAS 67-63-0):
Systemische Wirkungen:
DNEL Langzeit, Arbeiter, dermal: 888 mg/kg bw/d
DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ: 500 mg/m³
DNEL Langzeit, Verbraucher, oral: 26 mg/kg bw/d
DNEL Langzeit, Verbraucher, dermal: 319 mg/kg bw/d
DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ: 89 mg/m³

PNEC:

Angabe zu Isopropanol (CAS 67-63-0):
PNEC Wasser (Süsswasser): 140,9 mg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 140,9 mg/L
PNEC Wasser (periodische Freisetzung): 140,9 mg/L
PNEC Sediment (Süsswasser): 552 mg/kg dw
PNEC Sediment (Meerwasser): 552 mg/kg dw
PNEC Boden: 28 mg/kg dw
PNEC Kläranlage: 2.251 mg/L
PNEC Sekundärvergiftung, oral: 160 mg/kg Nahrungs- und Futtermittel

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 9955 VST-Reiniger

Materialnummer PF9955

Version: 17.1
Ersetzt Version: 17.0

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 6 von 13
Sprache: de-CH

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung bzw. Abzug sorgen oder mit völlig geschlossenen Apparaturen arbeiten.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

- Atemschutz:** Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.
Empfehlung: Filter Typ A (= gegen Dämpfe von organischen Verbindungen) gemäss DIN EN 14387 benutzen.
Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!
- Handschutz:** Schutzhandschuhe gemäss SN EN ISO 374-1.
Handschuhmaterial: Butylkautschuk, Schichtdicke: $\geq 0,5$ mm
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): 8 h
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
- Augenschutz:** Dicht schliessende Schutzbrille gemäss SN EN ISO 16321-1.
- Körperschutz:** Flammhemmende antistatische und chemikalienbeständige Schutzkleidung tragen.
- Schutz- und Hygienemassnahmen:**
Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
Einatmen von Dampf vermeiden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Kontaminierte Arbeitskleidung nicht ausserhalb des Arbeitsplatzes tragen.
Bei der Arbeit nicht essen und trinken.
Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe "6.2 Umweltschutzmassnahmen".

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa

- Farbe:** flüssig
farblos, klar
- Geruch:** Charakteristisch
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:** -88 °C (Isopropanol)
- Siedepunkt:** 82 - 83 °C (Isopropanol)
- Entzündbarkeit:** Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- Untere und obere Explosionsgrenze:** UEG (Untere Explosionsgrenze): 2,00 Vol-%
OEG (Obere Explosionsgrenze): 12,00 Vol-%
- Flammpunkt:** 12 °C

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 9955 VST-Reiniger

Materialnummer PF9955

Version: 17.1
Ersetzt Version: 17.0

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 7 von 13
Sprache: de-CH

Zündtemperatur: 425 °C
Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar
pH-Wert: Keine Daten verfügbar
Kinematische Viskosität: Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit: bei 20 °C: Vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):
bei 25 °C: 0,05 log P(o/w) (Isopropanol)
Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine
Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.
Dampfdruck: bei 20 °C: 48 hPa
Dichte: bei 20 °C: 0,86 g/mL
Relative Dampfdichte: Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften: Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Oxidierende Eigenschaften: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur: nicht selbstentzündlich

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktionen mit starke Säure.
Die Flüssigkeit verdunstet schnell. Dämpfe sind schwerer als Luft, sie breiten sich am Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Auf Rückzündung achten.
Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.
Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.
Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar

Permafix 9955 VST-Reiniger

Materialnummer PF9955

Version: 17.1
Ersetzt Version: 17.0

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 8 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Eye Irrit. 2; H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT SE 3; H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine

Sonstige Angaben:

Angabe zu Isopropanol (CAS 67-63-0):
LD50 Ratte, oral: 5.840 mg/kg (OECD 401)
LD50 Kaninchen, dermal: 13.900 mg/kg (OECD 402)
LC50 Ratte, inhalativ: > 25 mg/L/6h (OECD 403)
Mutagenität:
Genmutationen Säugerzellen (in vitro, Hamster): negativ. (OECD 476)
Bakterielle Mutagenität: (in vitro, Ames-Test): negativ. (OECD 471)
Micronukleus-Test: (in vivo, Maus): negativ. (OECD 474)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 9955 VST-Reiniger

Materialnummer PF9955

Version: 17.1
Ersetzt Version: 17.0

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 9 von 13
Sprache: de-CH

Symptome

Bei Einatmen: Kopfschmerzen, Schwindel, Rausch, Bewusstlosigkeit.

Nach Verschlucken:

Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden, Blutdruckabfall.

Nach Aufnahme grosser Mengen: Bewusstlosigkeit, Koma, Atemlähmung (Tod).

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Nach Resorption kann es zu Nieren- und Leberschäden kommen.

Nach Hautkontakt:

Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann entfettend wirken und zu Dermatitis führen.

Nach Augenkontakt:

Nach direktem Augenkontakt können Brennen, Tränen und Rötung ausgelöst werden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Angabe zu Isopropanol (CAS 67-63-0):

Fischtoxizität:

LC50 Pimephales promelas (Dickkopfritze): 9.640 mg/L/96h (OECD 203)

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): > 10.000 mg/L/48h (OECD 202)

Algentoxizität:

NOEC Scenedesmus quadricauda: 1.800 mg/L/7d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise:

Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten ($\log P(o/w) < 1$).

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine als PBT oder vPvB eingestuftten Stoffe.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise:

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 9955 VST-Reiniger

Materialnummer PF9955

Version: 17.1
Ersetzt Version: 17.0

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 10 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 07 01 04* = andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Recycling oder Sondermüllverbrennung.
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.

Verpackung

Empfehlung: Vorsicht mit entleerten Gebinden. Bei Entzündung Explosion möglich.
Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.
Reinigungsmittel (Empfehlung): Wasser

Weitere Angaben

Entsorgung gemäss der „Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“ (VVEA, Abfallverordnung SR 814.600), der „Verordnung über den Verkehr mit Abfällen“ (VeVA, SR 814.610) und der „Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen“ (LVA, SR 814.610.1).

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
UN 1219

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 1219, ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL) Lösung
IMDG: UN 1219, ISOPROPANOL (ISOPROPYL ALCOHOL) solution
IATA-DGR: UN 1219, ISOPROPANOL solution

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 3, Code: F1
IMDG: Class 3, Subrisk -
IATA-DGR: Class 3



14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
II

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt gefährlich.

Meeresschadstoff - IMDG:
nein

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 9955 VST-Reiniger

Materialnummer PF9955

Version: 17.1
Ersetzt Version: 17.0

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 11 von 13
Sprache: de-CH

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: ADR/RID: Gefahrnummer 33, UN-Nummer UN 1219
Gefahrzettel: 3
Sondervorschriften: 601
Begrenzte Mengen: 1 L
EQ: E2
Verpackung - Anweisungen: P001 IBC02 R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung: MP19
Ortsbewegliche Tanks - Anweisungen: T4
Ortsbewegliche Tanks - Sondervorschriften: TP1
Tankcodierung: LGBF
Tunnelbeschränkungscode: D/E

Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: 3
Sondervorschriften: 601
Begrenzte Mengen: 1 L
EQ: E2
Beförderung zugelassen: T
Ausrüstung erforderlich: PP - EX - A
Lüftung: VE01

Seeschifftransport (IMDG)

EmS: F-E, S-D
Sondervorschriften: -
Begrenzte Mengen: 1 L
Freigestellte Mengen: E2
Verpackung - Anweisungen: P001
Verpackung - Vorschriften: -
IBC - Anweisungen: IBC02
IBC - Vorschriften: -
Tankanweisungen - IMO: -
Tankanweisungen - UN: T4
Tankanweisungen - Vorschriften: TP1
Stauung und Handhabung: Category B.
Eigenschaften und Bemerkung: Colourless, mobile liquid. Flashpoint: 12°C c.c. Explosive limits: 2% to 12%. Miscible with water.
Trenngruppe: none

Lufttransport (IATA)

Gefahrzettel: Flamm. liquid
Freigestellte Menge Kodierung: E2
Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge: Pack.Instr. Y341 - Max. Net Qty/Pkg. 1 L
Passagier- und Frachtflugzeug: Pack.Instr. 353 - Max. Net Qty/Pkg. 5 L
Nur Frachtflugzeug: Pack.Instr. 364 - Max. Net Qty/Pkg. 60 L
Sondervorschriften: A180
Emergency Response Guide-Code (ERG): 3L

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 9955 VST-Reiniger

Materialnummer PF9955

Version: 17.1
Ersetzt Version: 17.0

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 12 von 13
Sprache: de-CH

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Schweiz

Verordnung 814.018 über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)

70 Gew.-%

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5; SR 822.115): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausnahme bewilligt hat.
Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung durch eine Fachperson feststeht, dass im Kontext mit den Tätigkeiten und den getroffenen Schutzmassnahmen die Exposition zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt.
Abgabevorschriften: Nur für gewerbliche Verwender.

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

70 Gew.-%

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: Physikalische Gefahren: Code P5c,
Mengenschwelle 5 000 000 kg / 50 000 000 kg
Verwendungsbeschränkung gemäss REACH Anhang XVII Nr.: 3,40
Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie] P5c

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren: Physikalische Gefahren: auf der Basis von Prüfdaten
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Berechnungsmethode

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H225 = Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 = Verursacht schwere Augenreizung.
H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 9955 VST-Reiniger

Materialnummer PF9955

Version: 17.1
Ersetzt Version: 17.0

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 13 von 13
Sprache: de-CH

Literatur: BG RCI Deutschland:
- Merkblatt M004 'Säuren und Laugen'
- Merkblatt M017 'Lösemittel'
- Merkblatt M050 'Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'
- Merkblatt M053 'Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'

Grund der letzten Änderungen:

Sprachliche Anpassung (in deutscher Sprache)

Erstausgabedatum: 27.11.2009

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
BG RCI: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC50: Effektive Konzentration 50%
EG: Europäische Gemeinschaft
EmS: Unfallbekämpfungsmassnahmen auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern
EN: Europäische Norm
EQ: Freigestellte Mengen
EU: Europäische Union
Eye Irrit.: Reizwirkung auf die Augen
Flam. Liq.: Entzündbare Flüssigkeit
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation
LC50: Median-Letalkonzentration
LD50: Letale Dosis 50%
log P(o/w): Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
UEG: Untere Explosionsgrenze
UN: Vereinte Nationen
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Haftungsausschluss: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt, verarbeitet oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.



www.sumdat.com/de/npieft